

Insolvenzantragspflicht und Handlungspflichten des Steuerberaters

Vortrag 24.6.2021 Innsbruck/Dr. Reinhard Rebernik

1

Überblick

2

Inhaltsübersicht

I. Unternehmenskrise

II. Insolvenzgründe

- 1) Zahlungsunfähigkeit/drohende Zahlungsunfähigkeit
- 2) Überschuldung

III. Verpflichtung zur Insolvenzantragstellung

- 1) § 69 Abs 2 IO: Binnen 60/120 Tagen
- 2) § 9 Abs 1 des 2. COVID-19-JuBG (idF BGBl I 2020/157)

IV. Haftung des Steuerberaters

V. Restrukturierungsordnung (96/ME 27. GP)

Rebernik – Juni 2021

2

Unternehmenskrise

3

- **Negatives Eigenkapital** (§ 225 Abs 1 UGB)
- **Bestandgefährdung** (§ 1 Abs 2 URG)
- **Wahrscheinliche Insolvenz** (§ 6 ReO)
- **Drohende Zahlungsunfähigkeit** (§ 167 Abs 2 IO)
- **Insolvenzrechtliche Überschuldung** (§ 67 IO)
- **Zahlungsunfähigkeit** (§ 66 IO)

Rebernik – Juni 2021

3

Zahlungsunfähigkeit

4

Begriff: Das nicht nur vorübergehende Fehlen ausreichend bereiter Mittel, um fällige Verbindlichkeiten zu erfüllen (RIS-Justiz RSo064528).

Setzt nicht voraus, dass überhaupt keine Zahlungen mehr geleistet werden (4 Ob 624/75; 7 Ob 535/83) oder die Gläubiger bereits andrängen (§ 66 Abs 3 IO).

Liquiditätslücke: Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner mehr als 5 % aller fälligen Schulden nicht begleichen kann. Von Zahlungsfähigkeit darf ausgegangen werden, wenn der Schuldner 95 % oder mehr aller fälligen Schulden begleichen kann (RIS-Justiz RSo126559).

Beurteilungsfrist: Schuldner muss in der Lage sein, binnen einer drei Monate nicht übersteigenden Frist alle seine Schulden pünktlich zu zahlen (RIS-Justiz RSo126561).

Rebernik – Juni 2021

4

Zahlungsunfähigkeit

Annahme: Schuldner S (= natürliche Person oder OG oder KG) Vermögenssituation zum 31.12.2020

Bargeld 200	Verbindlichkeiten
kein sonstiges Vermögen	Gläubiger A 100 (fällig 24.12.20)
Einkommen/Jahr 50	Gläubiger B 100 (fällig 31.12.20)
	Gläubiger C 500 (fällig 31.01.21)

Ergebnis:

- bei Nichtberücksichtigung der nicht fälligen Forderungen: S kann am 31.12.2020 A und B unanfechtbar befriedigen. C erhält bei Fälligkeit keine Befriedigung.
- bei Berücksichtigung der nicht fälligen Forderungen: S ist spätestens am 31.12.2020 zahlungsunfähig. Sein Vermögen ist anteilig (Prozentualität) zur Befriedigung der Gläubiger A, B, C zu verwenden.

5

Zahlungsunfähigkeit

6

Offene Fragen:

- Ist bei der Nichtzahlung geringfügiger Beträge (1.218 Euro) über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr, trotz Einschaltung eines Inkassobüros und Ratenvereinbarung bereits auf Zahlungsunfähigkeit zu schließen (abl BGH IX ZR 149/14)?
- Muss der Schuldner trotz einer fortlaufenden Unterdeckung von weniger als 5 % nach 3 Monaten alle bisher fälligen und innerhalb der Frist fällig gewordenen Verbindlichkeiten zahlen oder bleibt ihm trotz dieser Unterdeckung die Zahlungsfähigkeit erhalten (so KFS/BW Anhang zu Rz 13; sog Bugwellentheorie; vgl 3 Ob 99/10w)?

Rebernick – Juni 2021

6

Überschuldung

7

Buchmäßige Überschuldung = Negatives Eigenkapital (§ 225 Abs 1 UGB)

Rechnerische Überschuldung § 67 Abs 3 IO

Insolvenzrechtliche Überschuldung § 67 Abs 1 IO

Nach herrschender Rsp wird die Überschuldung nach dem **modifizierten zweistufigen Prüfungsverfahren** ermittelt. Die Fortbestehensprognose entscheidet nicht mehr rein über die Bewertung der Bilanzpositionen, sondern ist zweiter Schritt in der Überschuldungsprüfung.

Rebernig – Juni 2021

7

Überschuldung

8

OGH in stRsp seit 1 Ob 655/88:

„Die rechnerische Überschuldung bildet zwar eine notwendige, aber noch keine hinreichende Bedingung für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens, weil in dieser Phase der Überschuldungsprüfung noch keine Aussage darüber möglich ist, ob eine Kapitalgesellschaft ihren Verpflichtungen nicht im Rahmen ihrer laufenden Betriebstätigkeit wird nachkommen können. Die Überschuldungsprüfung ist daher durch eine Fortbestehensprognose zu ergänzen, in deren Rahmen mit Hilfe sorgfältiger Analysen von Verlustursachen, eines Finanzierungsplans sowie der Zukunftsaussichten der Gesellschaft die Wahrscheinlichkeit der künftigen Zahlungsunfähigkeit und damit die Liquidation der Gesellschaft zu prüfen ist. Die Auswirkungen geplanter Sanierungsmaßnahmen sind in diese Überlegung einzubeziehen.“

Rebernig – Juni 2021

8

Überschuldung

9

= negative Fortbestehensprognose, das heißt die Liquidation oder die ZU ist wahrscheinlich

+

Das nach Liquidationswerten bewertete Vermögen des Schuldners reicht zur Befriedigung der Gläubiger im Liquidationsfall nicht aus

↓

(Insolvenz)rechtliche Überschuldung → Antragspflicht

9

Überschuldung

10

	2007		2006		2007		2006	
	EUR		EUR/1000		EUR		EUR/1000	
A. ANLAGEVERMÖGEN								
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	70.533,51		70,4					
II. Sachanlagen	33.713,22		40,4					
III. Finanzanlagen	15.171,05	110.417,78	15,2	141,0				
B. UMLAUFVERMÖGEN								
I. Vorräte	203.287,27		176,9					
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	85.729,60		86,8					
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	1.257,33	290.274,20	40,1	301,8				
C. RECHNUNGSABGRENZUNGSPOSTEN		5.824,97		5,8				
SUMME AKTIVA		416.516,95		448,5				
A. NEGATIVES EIGENKAPITAL								
I. Nominalkapital		35.000,00		35,0				
II. Gewinnrücklagen		2.978,28		3,0				
III. Bilanzverlust		-47.071,54		-0,5				
davon Gewinnvortrag/Verlustvortrag		472,85 / Vj.		0,5				
B. RÜCKSTELLUNGEN					64.598,48		63,8	
C. VERBINDLICHKEITEN					370.011,72		348,5	
SUMME PASSIVA		416.516,95		448,5				

Rebernick – Juni 2021

10

Überschuldung

11

STATUS ZUM 20.01.2009

Immaterielles Anlagevermögen	0,-	Bankverbindlichkeiten	340.000,-
Sachanlagen	0,-	Verbindlichkeiten aus Lieferung und Leistg.	36.000,-
Fahrzeuge und Betriebs- & Geschäftsausstattung	10.000,-	Abfertigungen, Urlaube	74.000,-
		Sonstige Verbindlichkeiten	8.000,-
Finanzanlagen	15.000,-		
Vorräte	35.000,-		
Forderungen Lieferungen und Leistung	25.000,-		
Sonstige Forderungen	2.000,-		
Kassa	0,-		
SUMME AKTIVA	87.000,-	SUMME PASSIVA	458.000,-

Rebernig – Juni 2021

11

Überschuldung

12

offenzulegender Anhang

Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs.1 UGB):

Die Gesellschaft weist unter Passiva den Posten "negatives Eigenkapital" in Höhe von EUR -302.550,03 aus. Weiters liegt ein Reorganisationsbedarf gemäß § 22 Abs 1 Z 1 URG vor, da die Eigenmittelquote (gemäß § 23 URG) unter 8,00 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer (gemäß § 24 URG) über 15 Jahren liegt.

Die Geschäftsführung der Gesellschaft hat bereits Maßnahmen ergriffen, welche zur Sanierung des Unternehmens beitragen und nimmt zur Frage, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes vorliegt, wie folgt Stellung:

Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt nicht vor, da die Gesellschafter in einer Patronatsklärung gegenüber der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag in Höhe von EUR 303.000,00 (Euro dreihundertdreißigtausend) die uneingeschränkte Verpflichtung übernommen haben, dafür Sorge zu tragen, dass die Gesellschaft in der Weise finanziell ausgestattet wird, dass sie stets in der Lage ist, ihren Verbindlichkeiten fristgerecht nachzukommen.

Jeweils zusammengefaßt für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Z 1 in Verbindung mit § 242 Abs. 2 UGB)

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	EUR 0,00
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	EUR 8.605,41
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:	EUR 0,00

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB)

insgesamt:	10
davon Arbeiter:	1
davon Angestellte:	9

Mitglieder (Familienname und Vorname, § 239 Abs. 2 UGB) der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Rebernig – Juni 2021

12

Überschuldung

13

offenzulegender Anhang

Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs.1 UGB):

Der Geschäftsführer und Alleingesellschafter Herr Ing. Alois Widroither erklärt seine Forderungen in Höhe von EUR 291.441,18 gegenüber der Widroither Liegenschaftsverwaltungs GmbH als nachrangig. Die stillen Reserven in den erworbenen Liegenschaften betragen, belegt durch ein gerichtliches Gutachten, über EUR 10.000,00. Eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechtes liegt daher nicht vor.

Jeweils zusammengefaßt für alle Posten der Verbindlichkeiten (§ 237 Z 1 in Verbindung mit § 242 Abs. 2 UGB)

Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als fünf Jahren:	EUR 123.820,35
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr:	EUR 0,00
Gesamtbetrag der Verbindlichkeiten, für die dingliche Sicherheiten bestellt sind:	EUR 0,00

Art und Form dieser Sicherheiten:
keine Angaben

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB)

insgesamt:	1
davon Arbeiter:	1
davon Angestellte:	0

Mitglieder (Familienname und Vorname, § 239 Abs. 2 UGB) der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Geschäftsführer:
Geschäftsführer: Ing. Alois Widroither

Rebernig – Juni 2021

13

Überschuldung

14

offenzulegender Anhang

Bei Ausweis eines "negativen Eigenkapitals": Erläuterung, ob eine Überschuldung im Sinne des Insolvenzrechts vorliegt (§ 225 Abs.1 UGB):

Die Geschäftsführung nimmt zum negativen Eigenkapital wie folgt Stellung: Das negative Eigenkapital wird durch zukünftige Gewinne abgebaut.

Aufgliederung und Erläuterung der gemäß § 199 UGB ausgewiesenen Haftungsverhältnisse (§ 237 Z 3 UGB);

Betrag Insgesamt:
EUR 45.500,43

Am Bilanzstichtag 31.12.2009 bestand bei der Raiffeisenbank Oberösterreich eine Haftungsgarantie für abgelöste Halbrücklässe in Höhe von EUR 45.500,43.

davon Haftungen gegenüber verbundenen Unternehmen:	EUR 0,00
davon Pfandrechte:	EUR 0,00
davon sonstige dingliche Sicherheiten:	EUR 0,00

Durchschnittliche Zahl der Arbeitnehmer während des Geschäftsjahrs (§ 239 Abs. 1 Z 1 UGB)

insgesamt:	14
davon Arbeiter:	10
davon Angestellte:	4

Mitglieder (Familienname und Vorname, § 239 Abs. 2 UGB) der Geschäftsführung und des Aufsichtsrats

Geschäftsführer:
Dieter Utzmann
Aufsichtsrat:

Rebernig – Juni 2021

14

Insolvenzantragspflicht

15

§ 69 Abs 2 IO

Liegen die Voraussetzungen für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§§ 66 und 67) vor, so ist diese ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber sechzig Tage nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit zu beantragen. Schuldhaft verzögert ist der Antrag nicht, wenn die Eröffnung eines Sanierungsverfahrens mit Eigenverwaltung sorgfältig betrieben worden ist.

Insolvenzeröffnungsgrund → Insolvenzantragspflicht

Rebernig – Juni 2021

15

Insolvenzantragspflicht: Covid-19

16

§ 9 des 2. COVID-19-JuBG (idF BGBl I 2021/??): Aussetzung der Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung

(1) Eine Verpflichtung des Schuldners, bei Überschuldung einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu stellen, besteht nicht bei einer im Zeitraum von 1. März 2020 bis 30. Juni 2021 eingetretenen Überschuldung.

(2) Während des in Abs. 1 genannten Zeitraums ist ein Insolvenzverfahren auf Antrag eines Gläubigers nicht zu eröffnen, wenn der Schuldner überschuldet, aber nicht zahlungsunfähig ist.

(3) Ist der Schuldner bei Ablauf des 30. Juni 2021 überschuldet, so hat er die Eröffnung des Insolvenzverfahrens ohne schuldhaftes Zögern, spätestens aber innerhalb von 60 Tagen nach Ablauf des 30. Juni 2021 oder 120 Tage nach Eintritt der Überschuldung, je nachdem welcher Zeitraum später endet, zu beantragen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Schuldners, bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit die Eröffnung des Insolvenzverfahrens zu beantragen.

(4) Während des in Abs. 1 genannten Zeitraums entfällt die an die Überschuldung anknüpfende Haftung gemäß § 84 Abs. 3 Z 6 AktG.

Rebernig – Juni 2021

16

Insolvenzantragspflicht: Covid-19

17

Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung:

- Überschuldung seit 1.3.20 erkennbar; keine Sanierungsaussicht: ab 1.7.21 besteht Antragspflicht
- Überschuldung seit 1.3.20 erkennbar; unklare Sanierungsaussicht: 60-Tage-Frist ab 1.7.21; Schuldner hat daher spätestens am 31.8.21 den Insolvenzantrag zu stellen.
- Überschuldung ab 1.6.21 erkennbar; unklare Sanierungsaussicht: Hier kommt die 120-Tage-Frist zum Tragen. Die Frist endet am 1.10.21.

Rebernick – Juni 2021

17

Insolvenzantragspflicht: Covid-19

18

Insolvenzantragspflicht bei Überschuldung:

- Überschuldung ab 1.7.21 erkennbar; unklare Sanierungsaussicht: In dieser Konstellation kommt das 2. COVID-19-JuBG nicht mehr zur Anwendung, da gem § 9 Abs 1 des 2. COVID-19-JuBG die Überschuldung am 30.6.21 bereits eingetreten sein muss. Ist die Überschuldung zu diesem Zeitpunkt durch die Pandemie eingetreten kommt § 69 Abs 2a IO zum Tragen (120-Tage-Frist): Die Frist endet am 2.11.21

Rebernick – Juni 2021

18

Restrukturierungs- und Insolvenz- Richtlinie- Umsetzungsgesetz (RIRL-UG)

19

- Richtlinie (EU) 2019/1023 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20.6.2019
- Ministerialentwurf 96/ME 27. GP seit 22.2.2021 im Nationalrat
- Ende der Begutachtungsfrist am 6.4.2021. Inkrafttreten am 17.7.2021
- Eröffnungsgrund: Wahrscheinliche Insolvenz
- Überschuldung schadet nicht, wohl aber Zahlungsunfähigkeit
- Verfahren (Antrag; Eigenverwalter; Restrukturierungsplan/-prüfer; Gläubigerklassen; Abstimmung; Rechtsfolgen)

Rebernik – Juni 2021

19

& Ende

20



Dr. Reinhard Rebernik
Landesgericht Wels
4600 Wels
Maria-Theresia-Straße 12
Tel: 05 7601 21 41711
reinhard.rebernik@justiz.gv.at

Rebernik – Juni 2021

20